

[Hinweis: Änderungen des Vertragsentwurfs im Verhandlungsverfahren, insbesondere aufgrund von etwaig abweichenden Vorgaben in Förderbescheiden, bleiben ausdrücklich vorbehalten.]

Zuwendungsvertrag

zwischen

dem Landkreis Vorpommern-Rügen
vertreten durch den Landrat
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

- nachstehend "Landkreis" genannt -

und

der ...
vertreten durch ...
...

- nachstehend "TK-Unternehmen" genannt -

- Landkreis und TK-Unternehmen nachstehend gemeinsam auch "Vertragsparteien" genannt -

Präambel:

Der langfristige Bedarf an schneller Breitbandversorgung in den privaten Haushalten und bei den im Landkreis ansässigen Gewerbetreibenden macht die Schaffung von Internetzugängen mit wesentlich höheren Anbindungsgeschwindigkeiten als die der bislang vorhandenen Grundversorgung notwendig. Insofern verfolgt der Landkreis das Ziel, den Auf- und Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen zur flächendeckenden Breitbandversorgung in dem als Projektgebiet „VR 25/03“ bezeichneten Teilgebiet voranzutreiben.

Ziel des Ausbauprojekts ist, dass im Ausbaugebiet zuverlässig NGA-Bandbreiten nach näherer Maßgabe dieses Vertrages zur Verfügung gestellt werden.

Zielsetzung beider Vertragsparteien ist eine möglichst schnelle Umsetzung des vereinbarten Breitbandausbaus. Nach Durchführung eines Markterkundungsverfahrens sowie eines Interessenbekundungsverfahrens veröffentlichte der Landkreis am 12.05.2017 eine Ausschreibung zur Vergabe einer Dienstleistungskonzession zur Herstellung einer flächendeckenden Breitbandversorgung im Gebiet des Landkreises.

Die Bundesregierung fördert deutschlandweit den Ausbau leistungsfähiger Breitbandnetze in den Regionen, in denen ein privatwirtschaftlich gestützter Ausbau bisher noch nicht gelungen ist. Ziel der Bundesregierung ist es, in diesen privatwirtschaftlich unzureichend erschlossenen Gebieten Anreize für eine marktmäßige Erbringung zu setzen. Hierzu fördert die Bundesregierung mit finanziellen Mitteln lokale Projekte zum Aufbau einer zukunftsfähigen Netzstruktur, die den Marktakteuren zu Gute kommt. Die Gebietskörper-

schaften koordinieren den Ausbau in diesen alleine durch den Markt nicht erschließbaren Gebieten, garantieren dem Bund gegenüber die Erreichung der Projektziele und stellen hierbei insbesondere einen diskriminierungsfreien Zugang über die gesamte Projektlaufzeit sicher. Zur Erfüllung dieser Aufgabe bedienen sie sich privatwirtschaftlicher Unternehmen, die sie in Ausschreibungen für die Ausbauprojekte auswählen. Nach Abschluss der Phase der staatlich unterstützten Marktinitiierung soll die Breitbandversorgung selbstständig durch die Privatwirtschaft erfolgen.

Bei der Förderung sollen Projekte in solchen Gebieten Vorrang erhalten, in denen ein privatwirtschaftlicher Ausbau bedingt durch besondere Erschwernisse besonders unwirtschaftlich ist.

Zweck der Förderung ist die Unterstützung eines effektiven und technologieneutralen Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland zur Erreichung eines nachhaltigen sowie zukunfts- und hochleistungsfähigen Breitbandnetzes (NGA-Netz) in unterversorgten Gebieten, die derzeit nicht durch ein NGA-Netz versorgt sind und in denen in den kommenden drei Jahren von privaten Investoren kein NGA-Netz errichtet wird (sogenannte weiße NGA-Flecken).

Der Landkreis hat am 27.10.2016 einen Antrag auf eine solche Förderung gestellt und mit positivem Zuwendungsbescheid vom 21.03.2017 eine Förderung vorläufig bewilligt erhalten. Am ... erging der endgültige Förderbescheid des Bundes.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragsparteien was folgt:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand des vorliegenden Vertrages ist die Gewährung eines Investitionskostenzuschusses durch den Landkreis an das TK-Unternehmen zum Ausgleich einer Wirtschaftlichkeitslücke in Bezug auf die Herstellung der Verfügbarkeit von Breitbandanschlüssen für die Bürger und Unternehmen in den in der **Anlage** ... bezeichneten Teilgebieten des Landkreises Vorpommern-Rügen.
2. Der Investitionskostenzuschuss wird auf der Grundlage der folgenden Regelungen in ihrer jeweils gültigen Fassung gewährt (im Folgenden: „Rechtsgrundlagen“):
 - Rahmenregelung der Bundesregierung zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15.06.2015 („NGA-RR“) einschließlich der Genehmigung der NGA-RR durch die EU-Kommission [SA.38348 (2014/N)];
 - Leitlinien der Kommission zum schnellen Breitbandausbau vom 26.01.2013, „EU-Leitlinien“ (ABl. C 25 vom 26.1.2013, S. 1, geändert durch Mitteilung der Kommission, 2014/C 198/02, ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 30);
 - Finaler Zuwendungsbescheid des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur an den Landkreis Vorpommern-Rügen über Zuwendungen des Bundes für ein Wirtschaftlichkeitslückenmodell nach Ziff. 3.1 der Richtlinie für die Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bunderepublik Deutschland vom ... („Finaler Förderbescheid“);
 - Richtlinie für die Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bunderepublik Deutschland vom 22.10.2015 („Förderrichtlinie des Bundes“)
 - Bundeshaushaltsordnung (BHO), insbesondere die §§ 23 und 44 BHO samt der zu ihnen erlassenen Verwaltungsvorschriften;
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften („AN-Best-Gk“);
 - Besondere Nebenbestimmungen für die auf Grundlage der Förderrichtlinie des Bundes durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes („BNBest-Gk“)
 - GIS-Nebenbestimmungen zu der Förderrichtlinie des Bundes („GIS-Nebenbestimmungen“);

- Einheitliches Materialkonzept zu der Förderrichtlinie des Bundes („Einheitliches Materialkonzept“);
 - Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus zu der Förderrichtlinie des Bundes („Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastruktur“);
 - Besondere Nebenbestimmungen für den Abruf von Zuwendungen zu der Förderrichtlinie des Bundes („BNBest-mittelbarer Abruf“);
 - Merkblatt zur Dokumentation der technischen Anlagen und des Baus zu der Förderrichtlinie des Bundes („Merkblatt zur Dokumentation“);
 - Finaler Zuwendungsbescheid des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung an den Landkreis Vorpommern-Rügen über Zuwendung des Landes für ein Wirtschaftlichkeitslückenmodell nach Nummer 1.1 Buchstabe a) der Breitbandförderrichtlinie vom ...;
 - Richtlinie zur Förderung des Breitbandausbaus in Mecklenburg-Vorpommern vom 20. Juli 2016 (Breitbandförderrichtlinie - BrbFöRL M-V);
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendung zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K).
3. Der vorliegende Zuwendungsvertrag hat folgende Vertragsbestandteile in folgender Reihen- und Rangfolge:
- Vorliegender Vertrag
 - Protokoll Bietergespräch vom ..., **Anlage 1**
 - Meilensteinplan, **Anlage 2**
 - Realisierungs- und Zahlungsplan, **Anlage 3**
 - Lageplan mit Angabe von Bandbreiten, **Anlage 4**
 - Angebot vom ... , **Anlage 5**
 - Die Adressliste mit der geplanten Breitbandversorgung pro APL, **Anlage 6**
 - Ausschreibungsunterlage vom ..., **Anlage 7**
 - Auftragsbekanntmachung vom 21.09.2016, **Anlage 8**
 - Muster Fertigstellungsmitteilung, **Anlage 9**
 - Erklärung des TK-Unternehmens zur Kenntnisnahme der Zuwendungsvoraussetzungen und Nebenbestimmungen zum endgültigen Zuwendungsbescheid, **Anlage 10**
 - Sämtliche unter Abs. 2 aufgeführten Regelungen in ebendieser Reihen- und Rangfolge, **Anlagenkonvolut 11**.
4. Das TK-Unternehmen wird die Vorgaben der in den vorstehenden Abs. 2 und 3 genannten Dokumente und Regelungen in eigener Verantwortung beachten und umsetzen, soweit diese Vorgaben den Ausbau und den Betrieb des NGA-Netzes durch das TK-Unternehmen betreffen. Dies gilt auch dann, wenn diese in den nachfolgenden Regelungen nicht oder nicht vollständig erneut genannt bzw. im Einzelnen aufgegriffen werden. Das TK-Unternehmen wird den Landkreis von allen Ansprüchen Dritter, die auf die Verletzung der vorgenannten Vorschriften beruhen, umfassend freistellen, soweit das TK-Unternehmen diese Verletzung zu vertreten hat. Der Landkreis wird das TK-Unternehmen in jedem Fall unverzüglich darüber informieren, wenn ein Dritter derartige Ansprüche gegen den Landkreis geltend macht. Die Kürzung des Wirtschaftlichkeitslückenausgleichs gemäß § 9 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 2 Wirtschaftlichkeitslückenausgleich

1. Der Landkreis verpflichtet sich, dem TK-Unternehmen einen Investitionskostenzuschuss (im Folgenden auch als „Zuwendung“ oder „Wirtschaftlichkeitslücke“ bzw. Wirtschaftlichkeitslückenausgleich“ bezeichnet) in Höhe von

€ ...
(in Worten: ... Euro)

nach Maßgabe dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen zu zahlen.

2. Der Investitionskostenzuschuss gemäß Abs. 1 wird dem TK-Unternehmen zu dem Zweck gezahlt, die Wirtschaftlichkeitslücke in Bezug auf die Herstellung der Verfügbarkeit von Breitbandanschlüssen für die Bürger und Unternehmen im Projektgebiet und den Betrieb des NGA-Netzes gemäß den in § 1 Abs. 2 genannten Rechtsgrundlagen und dem Angebot des TK-Unternehmens vom ... auszugleichen. Das TK-Unternehmen erbringt die in § 3 beschriebenen Leistungen zur Erfüllung der Vorgaben der Rechtsgrundlagen gemäß § 1 Abs. 2.
3. Der Investitionskostenzuschuss gemäß Abs. 1 bezieht sich auf den Ausgleich der Wirtschaftlichkeitslücke gemäß der Definition in § 6 Abs. 1 NGA-RR sowie in Ziff. 3.1 der Förderrichtlinie des Bundes. Durch den Landkreis erfolgt keine Auffüllung des Entgelts der Endkunden gegenüber dem TK-Unternehmen.
4. Unter Berücksichtigung der in Abs. 2 und 3 beschriebenen Gegebenheiten und sowie der Eigenart des vorliegenden Vertrages als Beihilfegewährung besteht zwischen den Vertragsparteien Einigkeit, dass der Zuschuss unabhängig von etwaigen späteren Umsatzsteuernachforderungen von Seiten der Finanzverwaltung rein netto ohne Entrichtung von Umsatzsteuer zu zahlen ist.
5. Die Fälligkeiten der Teilzahlungen zum Ausgleich der Wirtschaftlichkeitslücke ergeben sich aus dem Realisierungs- und Zahlungsplan (**Anlage 3**). Danach sind bestimmte Teilzahlungen je Meilenstein der einzelnen Ausbaucuster vorgesehen. Die Zahlungen sind bei Erreichung der Meilensteine gemäß dem Realisierungs- und Zahlungsplan sowie der Übersendung eines Fortschrittsberichts im Sinne des § 10 Abs. 2 lit. b) einschließlich erforderlicher Zwischennachweise gemäß GIS-Nebenbestimmungen fällig. Eine Auszahlung erfolgt nur, soweit der Projektträger des Bundes der Kommune die entsprechenden Zahlungen in Aussicht stellt. Das TK-Unternehmen stellt dem Landkreis alle notwendigen Informationen zum Abruf von Mitteln zur Verfügung.
6. Voraussetzung für die Fälligkeit des letzten Meilensteins eines Ausbaucusters bei Fertigstellung eines Ausbaucusters und für die Abnahme dieses Ausbaucusters ist zusätzlich zu den in Abs. 5 genannten Fälligkeitsvoraussetzungen eine ordnungsgemäße Fertigstellungsanzeige durch das TK-Unternehmen unter Verwendung des Musters in **Anlage 9** sowie die Anerkennung der Teilleistung als vertragsgemäß durch Gegenzeichnung der Fertigstellungsmittelteilung durch den Landkreis. Hat das TK-Unternehmen eine geschuldete Leistung nicht vertragsgemäß erbracht, ist das TK-Unternehmen zur Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist verpflichtet. Werden aufgrund einer nicht vertragsgemäßen Leistungserbringung gegenüber dem Landkreis Fördermittel nicht gewährt oder zurückgefordert, erfolgt eine entsprechende Kürzung des Investitionskostenzuschusses analog § 9 Abs. 2, soweit das TK-Unternehmen die Nichtgewährung oder Rückforderung zu vertreten hat oder diese ihr zuzurechnen ist.

§ 3 Leistungen des TK-Unternehmens

1. Das TK-Unternehmen wird unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Vertrags alle Maßnahmen ergreifen, die zur Vorbereitung und Realisierung des nach diesem Vertrag, insbesondere nach den in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Rechtsgrundlagen und **Anlagen** geschuldeten Ausbaus, notwendig sind.
2. Im Rahmen der Leistungserbringung durch das TK-Unternehmen müssen gemäß dem Angebot des TK-Unternehmens vom ... für mindestens ... % der Haushalte zuverlässig Bandbreiten von 50 Mbit/s und mehr, ... % mindestens jedoch 30 Mbit/s im Download (nachfolgend „Versorgungsziele“ genannt) gewährleistet werden, wobei erhebliche neue Investitionen im Erschließungsgebiet zu tätigen sind. Die Downloadrate muss sich im Rahmen der Fördermaßnahme mindestens verdoppeln, wobei die Uploadrate mindestens im gleichen Verhältnis zur Ausgangsbandbreite steigen muss. Durch die Ausbaumaßnahme sollen möglichst konvergente Netze entstehen, die auch mit ande-

ren für die Telekommunikation oder andere Versorgungszwecke geeigneten Infrastrukturen vernetzt und genutzt werden können.

3. Im Rahmen der Maßnahme sind ... km Tiefbau vorzunehmen. Dabei werden ... km Glasfaser und ... km Leerrohre neu geschaffen.
4. Die Versorgungsziele sind unabhängig von der eingesetzten Technologie zur Erschließung des Projektgebiets zu erfüllen.
5. Das TK-Unternehmen wird die Vorgaben der Kostensenkungsrichtlinie 2014/61/EU vom 15. Mai 2014, des Gesetzes zur Erleichterung des Zugangs zu digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzen in Mecklenburg-Vorpommern (DigiNetzG M-V) vom 14. Juli 2016 und - nach dessen Inkrafttreten - des Gesetzes zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG) bei der Durchführung der Ausbaumaßnahme beachten.
6. Ansprüche des Landkreises gegen das TK-Unternehmen wegen Nicht- bzw. Schlechterfüllung richten sich, soweit dieser Vertrag diesbezüglich keine Regelungen enthält, nach den Bestimmungen des BGB.

§ 4 Fertigstellungsmitteilung

1. Das TK-Unternehmen übersendet dem Landkreis nach Fertigstellung der Ausbaucuster zum Zwecke der Weiterleitung an die Fördergeber auf Bundes- und-/oder Landesebene sowie für eigene Zwecke eine Fertigstellungsmitteilung nach dem Muster gemäß **Anlage 9**. Die auszuweisenden Teilleistungen entsprechen der Leistungsabgrenzung entsprechend § 2 Abs. 5 und 6.
2. Zusammen mit der Fertigstellungsmitteilung erhält der Landkreis zum Zwecke der Weiterleitung an die Fördergeber auf Bundes- und-/oder Landesebene sowie für eigene interne Zwecke eine im Rahmen der Qualitätsprüfung aus den Leitungslängen und -querschnitten der Teilnehmeranschlussleitungen und den technischen Werten des Übertragungssystems ermittelte prozentuale Aufstellung über die im Bauabschnitt bereitgestellten Bandbreiten. Das TK-Unternehmen verpflichtet sich, sämtliche notwendige Daten zur Verfügung zu stellen und Mitwirkung zu leisten, um eine Abnahme durch die Fördergeber auf Bundes- und-/oder Landesebene zu bewerkstelligen. Im Übrigen gilt § 10 dieses Vertrages.

§ 5 Betrieb des Netzes

1. Das TK-Unternehmen verpflichtet sich, den Netzbetrieb für die Dauer der Zweckbindungsfrist von 7 Jahren zu gewährleisten und den Endkunden Dienste und Leistungen auf dem Netz zu erschwinglichen Preisen anzubieten. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der Vorlage des Verwendungsnachweises durch den Landkreis gemäß § 10 Abs. 2 lit. e) an den jeweiligen Fördergeber und endet mit Ablauf des siebten darauf folgenden Kalenderjahres. Der Landkreis teilt dem TK-Unternehmen unverzüglich den Beginn und das Ende der Zweckbindungsfrist mit, sobald diese Daten feststehen. Darüber hinaus wird das TK-Unternehmen die Breitbandversorgung mit den in § 3 Abs. 2 genannten Versorgungszielen zu angemessenen Endkundenkonditionen mindestens **[zu verhandeln]** weitere Jahre ab Ende der Zweckbindungsfrist aufrecht erhalten, ohne dass ein zusätzlicher Wirtschaftlichkeitslückenausgleich durch den Landkreis oder seine Kommunen erfolgt.
2. Hierbei wird das TK-Unternehmen den Endkunden mindestens diejenigen Dienste und Leistungen anbieten, welche den Endkunden außerhalb des Ausbaubereiches unter ansonsten vergleichbaren Bedingungen angeboten werden. Während der Mindestbetriebsdauer muss ein Anschluss der nachfragenden Haushalte und Unterneh-

men und eine Dienstbereitstellung mit den nach diesem Vertrag geschuldeten Bandbreiten zu erschwinglichen Kosten erfolgen.

3. Das TK-Unternehmen verpflichtet sich, ein zukunftssicheres Netz zu errichten. Das TK-Unternehmen wird zukünftig im Rahmen des wirtschaftlich Vernünftigen alle Maßnahmen ergreifen, um das Angebot von Diensten für die Endkunden auf der Grundlage des neu zu errichtenden NGA-Netzes zu verbessern und auszubauen. Weitere, für das TK-Unternehmen wirtschaftliche Entwicklungsschritte zur Aufrüstung des geförderten Netzes erfolgen ebenfalls ohne zusätzliche Zuschüsse des Landkreises und der Kommunen.
4. Beabsichtigt das TK-Unternehmen, das Netz und/oder die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen, so ist das TK-Unternehmen verpflichtet, sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag auf den Rechtsnachfolger mit der Maßgabe zu übertragen, dass diese Pflichten ausdrücklich zugunsten des Landkreises (§ 328 BGB) und mit Schutzwirkung für diesen wirken sollen. In diesem Fall gilt § 7 NGA-RR entsprechend.

§ 6 Offener Zugang auf Vorleistungsebene

1. Die Infrastruktur ist so zu gestalten, dass sie den Wettbewerbern die Möglichkeit bietet, ihre aktiven und passiven Netzelemente an die bestehende Infrastruktur anzuschließen (offener Zugang auf Vorleistungsebene). Das TK-Unternehmen wird den offenen Netzzugang zu seinem Netz so früh wie möglich vor Inbetriebnahme des Netzes für mindestens sieben Jahre und für passive Infrastruktur (einschließlich Kabel, wie unbeschaltete Glasfaser) für unlimitierte Dauer gewährleisten, und zwar - soweit technisch möglich - durch eine tatsächliche und vollständige Entbündelung des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung, auch durch Zugang zu Leerrohren, zu Kabelverzweigern oder zur unbeschalteten Glasfaser. In jedem Fall hat das TK-Unternehmen interessierten anderen TK-Unternehmen mindestens gemäß den regulatorischen Vorgaben der BNetzA auch einen nachfragegerechten Bitstromzugang zur Verfügung zu stellen. In Fällen, in denen die Gewährleistung eines physisch entbündelten Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung nicht realisierbar ist, muss stattdessen übergangsweise ein gleichwertiges virtuelles Zugangsprodukt bereitgestellt werden.
2. Die Verpflichtung zur Gewährung eines offenen Netzzugangs erfasst soweit technisch möglich auch einen Zugang zu Straßenverteilerkästen (insbesondere KVz), eine Kollokation an den Übergabestandorten sowie ein Zutrittsrecht zu Kollokationsräumen und den Einrichtungen, zu denen Zugang gewährt worden ist. Das TK-Unternehmen verpflichtet sich, bei der Gewährung des offenen Netzzugangs zur Gleichbehandlung und Transparenz und wird die Zugangsvereinbarungen diskriminierungsfrei gestalten. Um den Netzzugang effektiv nutzbar zu machen, wird das TK-Unternehmen Zugangsnachfragen zeitnah bearbeiten und alle für die Zusatzleistung erforderlichen Informationen bereitstellen. Falls das TK-Unternehmen auch Endkundendienste anbietet, soll der Zugang möglichst sechs Monate vor Markteinführung gewährleistet sein, mit dem Ziel, ein zeitgleiches Angebot auch durch das oder die anderen TK-Unternehmen zu ermöglichen.
3. Vereinbarungen über einen Netzzugang unterliegen dem Schriftformerfordernis.
4. Bei Veränderungen der Eigentumsverhältnisse, der Verwaltung oder dem Betrieb der Infrastruktur wird das TK-Unternehmen sämtliche Pflichten aus diesem § 6 dem Nachfolger vertraglich übertragen.

§ 7 Vorleistungspreise

1. Das TK-Unternehmen wird seine Vorleistungspreise für den Netzzugang unter Berücksichtigung der Kosten vor Ort an den durchschnittlichen Vorleistungspreisen orientieren, die in wettbewerbsintensiveren Regionen für gleiche oder vergleichbare Zugangsleistungen verlangt werden, bzw. an denen, die von der BNetzA für gleiche oder vergleichbare Zugangsleistungen festgelegt oder genehmigt worden sind. In Bezug auf von der BNetzA regulierte Vorleistungsprodukte ist das TK-Unternehmen verpflichtet, die von der BNetzA regulierten Preise und Bedingungen für Vorleistungsprodukte gegenüber Dritten einzuhalten.
2. Für den Fall, dass Zugangsprodukte nachgefragt werden, für die keine Preisfestsetzung gemäß diesem Vertrages gegeben ist, sind die Vorleistungspreise zwischen dem TK-Unternehmen und dem Zugangsnachfrager zu vereinbaren. Im Falle der Nicht-einigung können die Vertragsparteien ein Schlichtungsverfahren gemäß § 77b TKG bei der BNetzA beantragen.

§ 8 Haftung

Die Parteien haften einander nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 9 Fertigstellungstermin/Rückforderung der Zuwendung/Konsequenzen einer Verzögerung

1. Das TK-Unternehmen hat sämtliche in § 3 geregelten Leistungen innerhalb von **[zu verhandeln]** Monaten ab rechtsverbindlicher Unterzeichnung dieses Vertrages durch beide Vertragsparteien zu erbringen (im Folgenden: Gesamtfertigstellungstermin“). Fertigstellung in diesem Sinne bedeutet, **[zu verhandeln; hängt von der zu realisierenden Zugangstechnologie (FTTC, FTTB/H) ab]**.
2. Bei einer Überschreitung des Gesamtfertigstellungstermins wird der Landkreis im Übrigen die Zuwendung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen anteilig kürzen: Für eine schuldhafte Überschreitung von mehr als sechs Monaten, die das TK-Unternehmen zu vertreten hat, mindert sich der Investitionskostenzuschuss nach § 2 ab diesem Zeitpunkt für jede volle Woche der Überschreitung um **[zu verhandeln]** % je Kalendertag (im Folgenden: „Kürzungsbetrag“). Der Kürzungsbetrag ist der Höhe nach auf **[zu verhandeln]** % des Investitionskostenzuschusses nach § 2 begrenzt. Hat das TK-Unternehmen die entsprechende Zuwendung bereits ausbezahlt erhalten, hat der Landkreis einen sofort fälligen Anspruch auf Rückzahlung des Kürzungsbetrages, gegen den nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufgerechnet werden kann. Der Landkreis kann in diesem Fall nach seiner Wahl alternativ seinen Anspruch auf Freistellung gemäß § 1 Abs. 4 geltend machen. Hat das TK-Unternehmen die entsprechende Zuwendung noch nicht ausbezahlt erhalten, vermindert sich der verbleibende Anspruch auf die Zuwendung um den Kürzungsbetrag.

§ 10 Mitwirkungs- und Dokumentationspflichten

1. Das TK-Unternehmen wird sämtliche Mitwirkungs- und Dokumentationsleistungen, die sich aus den Rechtsgrundlagen gemäß § 1 Abs. 2 ergeben, für den Landkreis erbringen, soweit sie sinnvollerweise durch das TK-Unternehmen erbracht werden können. Die Mitwirkungs- und Dokumentationsleistungen sind gemäß der jeweils geltenden Fassung der Rechtsgrundlagen gemäß § 1 Abs. 2 zu erbringen und sollen sich an sämtlichen Hinweisen, Mitteilungen und sonstigen Verlautbarungen des jeweiligen Fördergebers orientieren. Das TK-Unternehmen erbringt auf Anfrage zudem diejenigen Mitwirkungshandlungen bzw. Datenlieferungen an den Landkreis, die erforderlich sind, damit der Landkreis seine förderrechtlichen Verpflichtungen erfüllen

kann, die aus den Rechtsgrundlagen gemäß § 1 Abs. 2 resultieren, sofern dem TK-Unternehmen die entsprechenden Informationen bzw. Daten vorliegen.

2. Insbesondere erbringt das TK-Unternehmen die nachfolgenden Mitwirkungs- und Dokumentationsleistungen. Sollte zum Zeitpunkt der jeweiligen Fälligkeit der konkreten Mitwirkungs- und Dokumentationsleistung diese nicht mehr erforderlich sein, muss sie von dem TK-Unternehmen nicht beachtet werden.

- a) **Meilensteinplanung [sollte nach Einschätzung des Fördergebers bei Vertragschluss vorliegen und Vertragsbestandteil sein.]**

Spätestens mit Abschluss dieses Vertrages legt das TK-Unternehmen dem Landkreis eine verbindliche detaillierte Meilensteinplanung vor, die quartalsgenau das Erreichen bestimmter Ausbauziele vorsieht, sofern diese nicht bereits Gegenstand des Angebotes des TK-Unternehmens war und unverändert Gültigkeit besitzen. Das TK-Unternehmen wird den Landkreis frühestmöglich darüber informieren, wenn sich die Vorlage dieser Meilensteinplanung voraussichtlich verzögern wird. Wird innerhalb von sechs Monaten kein Baufortschritt erzielt, so hat das TK-Unternehmen dem Landkreis eine detaillierte Stellungnahme zu den Gründen hierfür vorzulegen.

- b) Fortschrittsberichte (fällig nach Erreichung der jeweiligen Meilensteine)

Nach Erreichung der vereinbarten Meilensteine wird das TK-Unternehmen dem Landkreis jeweils innerhalb von zwei Wochen einen Bericht über den aktuellen Fortschritt des Projekts übermitteln (im Folgenden: „Fortschrittsbericht“). Der Fortschrittsbericht gibt Auskunft über den Fortschritt des Baus, der sonstigen Leistungen des TK-Unternehmens sowie des Projekts im Allgemeinen und über die Nutzung der vor dem Ausbau vorhandenen kommunalen oder alternativen Infrastruktur. Er beinhaltet eine detaillierte Beschreibung des Bauprozesses sowie weiterer Prozesse, mögliche Verzögerungen oder das Nicht-Erreichen von Meilensteinpunkten sowie Begründungen hierfür. In den Fortschrittsbericht ist außerdem eine detaillierte Fotodokumentation des Baufortschritts inklusive Beschreibung der Bilder entsprechend den Vorgaben des Zuwendungsbescheides des Bundes, insbesondere dem Merkblatt zur Dokumentation, einzubinden.

- c) Abschlussbericht (fällig nach Projektabschluss)

Spätestens vier Wochen nach Projektabschluss, übersendet das TK-Unternehmen an den Landkreis einen Abschlussbericht. Dieser beinhaltet den gesamten Bauprozess von Beginn bis zum Abschluss des Projekts, aufgetretene Probleme und Verzögerungen, Abweichungen vom Meilensteinplan sowie Begründungen für das Vorgenannte und über die Nutzung der vor dem Ausbau vorhandenen kommunalen oder alternativen Infrastruktur. Die Erfüllung der Förderziele ist im Abschlussbericht zu bestätigen, die Nichterfüllung oder Abweichungen sind zu begründen. Die vollständige Fotodokumentation ist ebenfalls Teil des Abschlussberichts.

- d) Dokumentation NGA-RR (fällig nach Fertigstellung der Erschließungsleistung)

Das TK-Unternehmen verpflichtet sich spätestens acht Wochen nach Fertigstellung aller Bauarbeiten und sonstiger Leistungen, die für den Anschluss der Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen an das neue Netz erforderlich sind, die errichtete Infrastruktur nach Maßgabe von § 8 NGA-RR) der BNetzA zur Verfügung zu stellen.

- e) Endverwendungsnachweis (fällig nach Inbetriebnahme des Netzes)

Der Endverwendungsnachweis ist dem Landkreis spätestens vier Wochen nach Projektabschluss vorzulegen. Er beinhaltet den vollständigen Abschlussbericht, das Inbetriebnahme- und Abnahmeprotokoll, sowie die Dokumentation des Net-

zes entsprechend den Vorgaben im Zuwendungsbescheid des Bundes, insbesondere den GIS-Nebenbestimmungen und dem Merkblatt zur Dokumentation.

f) Zweckverwendungsnachweis (fällig nach Ablauf der Zweckbindungsfrist)

Spätestens vier Monate nach Ablauf der Zweckbindungsfrist (§ 11 Abs. 1) hat das TK-Unternehmen einen anhand von Plänen und Aufstellungen sowie einer beschreibenden Darstellung geführten Nachweis über die Zahl der im Rahmen der Maßnahme angeschlossenen Haushalte bzw. Unternehmen, über die Einnahmen aus Vorleistungsprodukten, Endkundenprodukten und Gewerbeanschlüssen an den Landkreis zu übersenden (im Folgenden: „Zweckverwendungsnachweis“). Die Anzahl der nicht mit mindestens 50 Mbit/s im Download versorgten Haushalte ist hierbei gesondert auszuweisen. g. Erfolgskontrolle (fällig zum Jahresende nach Abschluss des Förderprogramms)

Das TK-Unternehmen unterstützt zudem den Landkreis in zumutbarer Weise bei der Kontrolle, ob die im Rahmen der Antragstellung definierten sowie durch den Förderbescheid und seine Nebenbestimmungen definierten Ziele der geförderten Projekte erreicht wurden bzw. der derzeitige Umsetzungsstand eine den Plänen entsprechende Zielerreichung vermuten lässt (Zielerreichungskontrolle gemäß Buchst. H der Förderrichtlinie des Bundes).

3. Die Dokumentation darf durch den Landkreis für behördeninterne Zwecke verwendet und an zuständige Stellen des Landesministeriums bzw. seine beauftragte Ausführungsstelle (BKE M-V) weitergegeben werden.
4. Verletzt das TK-Unternehmen schuldhaft die in den vorstehenden Abs. 1 und 2 genannten Mitwirkungshandlungen und führt dies zu einer Nichtauszahlung von Fördermitteln und/oder dem teilweisen oder vollständigen Widerruf einer Förderung, so ist der Landkreis berechtigt, die Zuwendung um den nicht ausgezahlten oder rückgeforderten Betrag zu kürzen. § 9 Abs. 2 gilt im Übrigen entsprechend.

§ 11 Zweckbindungsfrist/Zweckverwendungsnachweis

1. Der Investitionskostenzuschuss darf ausschließlich zur Erreichung des in diesem Vertrag und seinen Anlagen genannten Zwecks (nachfolgend bezeichnet als „Förderzweck“) verwendet werden. Die Zweckbindungsfrist beträgt sieben Jahre. Die geförderten Infrastrukturen dürfen innerhalb dieser Frist nicht für einen anderen als den Förderzweck verwendet werden. Die Frist beginnt mit der Vorlage des Verwendungsnachweises durch den Landkreis gemäß § 10 Abs. 2 lit. e) an den jeweiligen Fördergeber und endet mit Ablauf des siebten darauf folgenden Kalenderjahres. Der Landkreis teilt dem TK-Unternehmen unverzüglich den Beginn und das Ende der Zweckbindungsfrist mit, sobald diese Daten feststehen.
2. Beabsichtigt das TK-Unternehmen, die geförderten Infrastrukturen innerhalb der Zweckbindungsfrist zu veräußern, wird es dies dem Landkreis unverzüglich anzeigen.
3. Für den Fall, dass nach Ablauf der Zweckbindungsfrist das Netz von dem TK-Unternehmen stillgelegt oder nicht mehr betrieben werden sollte, verpflichtet sich das TK-Unternehmen, den Weiterbetrieb zu marktüblichen Konditionen auszusprechen.
4. Zur Sicherung aller sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen des TK-Unternehmens einschließlich etwaiger vereinbarter und/oder angeordneter Leistungsänderungen und Zusatzleistungen übergibt dieses dem Landkreis innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss dieses Vertrages eine unbefristete selbstschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von **[zu verhandeln]** Prozent des Investitionskostenzuschusses gemäß § 3. Bis zur Übergabe der Vertragserfüllungsbürgschaft ist der Landkreis berechtigt, fällige Zahlungen bis zur Höhe des Bürgschaftsbetrages zurückzuhalten. Auf Verlangen des Landkreises ist das TK-Unternehmen verpflichtet, auch nach Übergabe der Vertragserfüllungsbürgschaft jeweils eine Erklärung des

Bürgen beizubringen, dass sich der Sicherungszweck der Bürgschaft auch auf zwischenzeitlich vereinbarte und/oder angeordnete zusätzliche und/oder geänderte Leistungen erstreckt.

- Soweit beihilferechtlich zulässig vereinbaren die Parteien das folgende Vorkaufsrecht des Landkreises. Das TK-Unternehmen wird den Landkreis unverzüglich informieren, sofern es nach Ablauf der Vertragslaufzeit die Versorgung mit NGA-Breitbanddiensten einstellen oder das Netz an einen Dritten veräußern will. Für den Fall, dass das TK-Unternehmen nach Ablauf der Zweckbindungsfrist seine Leistung im Ausbaugebiet einstellen oder das Netz an einen Dritten veräußern will, sichert es dem Landkreis oder einem vom Landkreis zu benennenden Dritten ein Vorkaufsrecht an der unter diesem Vertrag neu errichteten Infrastruktur zu. Das Vorkaufsrecht kann auch für Teilbereiche ausgeübt werden. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auch auf unter diesem Vertrag errichtete Infrastruktur, die im Eigentum eines Dritten (z.B. eines konzernverbundenen Unternehmens) steht; in diesem Fall wird das TK-Unternehmen die Zustimmung des Dritten zum Vorkauf erwirken. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich nicht auf Infrastruktur, die das TK-Unternehmen für die Versorgung anderer Gebiete benötigt. Diesbezüglich ist dem Landkreis oder dem vom Landkreis für den Vorkauf benannten Dritten ein Anspruch auf Zugang zu angemessenen Bedingungen zu gewähren.

§ 12 Ansprechpartner

- Jede Vertragspartei benennt einen Ansprechpartner und einen Vertreter, die befugt sind, die im Projekt erforderlichen Entscheidungen entweder selbst zu treffen oder herbeizuführen:

Kontaktdaten	Ansprechpartner des Landkreises	Vertreter
Name	Hubert Enders	Ralph Langkammer
Position	Breitbandbeauftragter	Fachdienstleiter
Organisationseinheit	02.05	02
Telefonnummer:	+49 3831 357 1276	+49 3831 357 1250
Faxnummer	+49 3831 357 441250	+49 3831 357 441250
E-Mail:	hubert.enders@lk-vr.de	ralph.langkammer@lk-vr.de
Anschrift:	Carl-Heydemann-Ring 67 18437 Stralsund	Carl-Heydemann-Ring 67 18437 Stralsund

Kontaktdaten	Ansprechpartner des TK-Unternehmens	Vertreter
Name		
Position		
Organisationseinheit		
Telefonnummer:		
Faxnummer		
E-Mail:		
Anschrift:		

Das Auswechseln dieser zentralen Ansprechpartner ist der anderen Vertragspartei unverzüglich anzuzeigen. Die Vertragsparteien werden bei Bedarf Besprechungen zur Projektsteuerung durchführen.

§ 13 Ausgleichsmechanismus

- In Übereinstimmung mit den Vorgaben des § 9 NGA-RR und der Ziffer 8 G der Förderrichtlinie des Bundes vereinbaren die Parteien folgenden Ausgleichsmechanismus:

- a) Zunächst erfolgt eine Nachberechnung der Wirtschaftlichkeitslücke gemäß den Vorgaben aus Ziffer 8 G der Förderrichtlinie des Bundes. Danach wird der Landkreis ausgezahlte Fördermittel dann anteilig zurückfordern, wenn im Rahmen der Prüfung nach 7 Jahren festgestellt wird, dass sich die Bemessungsgrundlage der Zuwendung um mehr als 20 % gegenüber der im Angebot des TK-Unternehmens zugrunde gelegten Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke verringert hat (Abrechnung im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens, das dem Bewilligungsbescheid zugrunde lag) und der zurückzufordernde Betrag größer ist als 250.000,-- Euro.
 - b) Unter Berücksichtigung der danach vom TK-Unternehmen zu leistenden Rückzahlungen erfolgt eine Prüfung nach § 9 NGA-Rahmenregelung, wobei Tatsachen, die schon bei der Berechnung der Rückforderung nach Ziffer 8 G der NGA-Richtlinie herangezogen wurden, nicht erneut berücksichtigt werden dürfen.
 - c) Um zu verhindern, dass dem TK-Unternehmen eine übermäßige Rendite ermöglicht wird, prüft der Landkreis bei einer Förderung größer 10 Mio. Euro nach sieben Jahren ab Inbetriebnahme des Netzes zudem, ob der Gewinn aus der Vermarktung der Breitbandzugänge im Projektgebiet über das im Angebot des TK-Unternehmens unterstellte Niveau hinaus angestiegen ist. Maßgeblich ist die Gewinnprognose, wie sie auf Seite [...] des Angebotes des TK-Unternehmens (**Anlage 5**) wiedergegeben ist. Übersteigt der tatsächliche Gewinn den erwarteten Gewinn unter Berücksichtigung der bereits nach Ziffer 8 G zu leistenden Rückzahlung im Überprüfungszeitraum im Schnitt um mehr als 30% und hat keine entsprechende Preissenkung für den Endkunden stattgefunden, zahlt das TK-Unternehmen an den Landkreis den diese 30% übersteigenden Anteil des Gewinns aus.
2. Zum Zwecke der Prüfung dieses Ausgleichsmechanismus legt das TK-Unternehmen dem Landkreis bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Ende des in Ziff. 1 geregelten Zeitraums von sieben Jahren einen prüffähigen sowie durch einen Wirtschaftsprüfer als ordnungsgemäß bescheinigten Nachweis über den anrechenbaren Gewinn nach § 9 Ziff. 1 vor.

§ 14 Störungsservice

Das TK-Unternehmen ist dazu verpflichtet, zur Sicherstellung einer permanenten Funktionsfähigkeit des Netzes die gesetzlich vorgesehenen Anforderungen an einen Entstörungsdienst zu beachten.

§ 15 Inkrafttreten, Kündigung und Rücktritt

1. Der Vertrag tritt mit rechtsverbindlicher Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien, jedoch nicht früher als mit dem Erlass der endgültigen Förderbescheide des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur und des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung in Kraft.
2. Eine vorzeitige Kündigung vor Ablauf der Betriebspflicht gemäß § 5 Abs. 1 ist ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleibt das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Die bis zu diesem Zeitpunkt vom TK-Unternehmen erbrachten Leistungen sind diesem Fall zu vergüten. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) eine von Seiten des Bundes, des Landes oder einer anderen Stelle (einschließlich der KAF-Mittel) gewährte Förderung im Falle einer Auszahlungssperre oder aus sonstigen zwingenden Gründen widerrufen wird;

- b) der der Förderung zugrunde liegende Bescheid nachträglich geändert wird oder wenn nachträglich Auflagen zu dem der Förderung zugrunde liegenden Bescheid erteilt, geändert oder ergänzt werden, wenn ein Festhalten am Vertrag unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien unzumutbar ist;
 - c) das TK-Unternehmen überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder wenn das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren gegen das TK-Unternehmen eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
 - d) der geschuldete Netzbetrieb und die geschuldete Erbringung von Telekommunikationsdiensten dauerhaft nicht geleistet werden.
 - e) sich herausstellen sollte, dass die von dem TK-Unternehmen und/oder seinen gesetzlichen Vertretern im Vorfeld des Vertragsschlusses vorgelegten Angaben zu der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des TK-Unternehmens nicht zutreffend sind.
3. Gesetzliche Rücktritts- und Rückabwicklungsansprüche bleiben unberührt.

§ 16 Vertraulichkeit und Datenschutz

- 1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, geschäftliche Informationen jeweils streng vertraulich zu behandeln. Insbesondere verpflichten sich die Vertragsparteien, die Informationen ausschließlich zur Durchführung des vorliegenden Betreibervertrages zu verwenden.
- 2. Geheimhaltungspflichten bestehen nicht, wenn und soweit die Vertragsparteien nachweisen, dass die betreffenden Informationen allgemein bekannt sind. Ebenso bestehen keine Geheimhaltungspflichten gegenüber Behörden oder Dritten für solche Angelegenheiten, die eine Vertragspartei aufgrund gesetzlicher oder zuwendungsrechtlicher Vorschriften gegenüber den betreffenden Behörden oder den betreffenden Dritten mitzuteilen oder zu veröffentlichen verpflichtet ist; im Übrigen bleiben die Geheimhaltungspflichten unberührt.
- 3. Der Landkreis ist berechtigt, zur Umsetzung dieses Betreibervertrages Dritte mit der Wahrnehmung ihrer Rechte sowie der Projektbegleitung und Projektüberwachung zu beauftragen. Er wird diese dann entsprechend zur Vertraulichkeit verpflichten.

§ 17 Schlussbestimmungen

- 1. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, die jeweils andere Vertragspartei über Beschwerden, Aufsichtsmaßnahmen, Zuwendungsrückforderungen oder alle sonstigen beihilfe- und vergaberechtlich relevanten Umstände zu informieren.
- 2. Die Vertragsparteien unterstützen sich in dem Bemühen, verfahrensrechtliche Fehler zu vermeiden und im Rahmen des rechtlich zulässigen daran mitzuwirken, dass Fehler korrigiert werden, soweit sich diese trotz Sorgfalt und Bemühens nicht vermeiden lassen.
- 3. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Veränderungen dieser Schriftformklausel. Auch wiederholte Verstöße gegen die Schriftformklausel beseitigen deren Rechtswirkungen nicht.
- 4. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen worden. Frühere mündliche oder schriftliche Vereinbarungen in Bezug auf den Vertragsgegenstand treten mit Inkrafttreten dieses Vertrages außer Kraft.

5. Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Stralsund.
6. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so sind die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht betroffen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Bestimmung, durch welche der beabsichtigte Vertragszweck, soweit dies möglich ist, in rechtlich zulässiger Weise erreicht werden kann. Das Gleiche gilt für etwa vorhandene oder auftretende Regelungslücken.
7. Dieser Vertrag wird in zwei Originalen ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Stralsund, den ...

Für den Landkreis

Für das TK-Unternehmen:

.....

.....

Anlagen:

- Protokoll Bietergespräch vom ..., **Anlage 1**
- Meilensteinplan, **Anlage 2**
- Realisierungs- und Zahlungsplan vom ..., **Anlage 3**
- Lageplan mit Angabe von Bandbreiten vom ..., **Anlage 4**
- Angebot vom ... , **Anlage 5**
- Die Adressliste mit der geplanten Breitbandversorgung pro APL, **Anlage 6**
- Ausschreibungsunterlage vom ..., **Anlage 7**
- Auftragsbekanntmachung 21.09.2016, **Anlage 8**
- Muster Fertigstellungsmitteilung, **Anlage 9**
- Erklärung des TK-Unternehmens zur Kenntnisnahme der Zuwendungsvoraussetzungen und Nebenbestimmungen, **Anlage 10**
- Rechtsgrundlagen gemäß § 1 Abs. 2, **Anlagenkonvolut 11**